Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 2026/OG/486
	Verfasser/in:	Claudia Peppenhorst
	Freigabe erteilt:	Stefan Ewen
	Fachbereich:	FB_IV
	Aktenzeichen:	
	Datum:	01.10.2026

Beratungsfolge	Termin	TOP	Status
Ortsgemeinderat Holsthum			öffentlich
Ortsgemeinderat Peffingen			öffentlich
Ortsgemeinderat Prümzurlay			öffentlich
Ortsgemeinderat Schankweiler			öffentlich

Kita Holsthum
Beratung und Beschlussfassung Bauvorhaben/Sanierung

Sachverhalt

In der Sitzung der Ortsbürgermeister der an der Kita Holsthum beteiligten Ortsgemeinden am 13.08.2026 stellte Architektin Sabine Reiser, Trier, das Ergebnis Ihrer Ermittlung zum Sanierungsbedarf der Kita Holsthum vor. Bezugnehmend auf die Vorlage Nr. 289/2026 zur Anpassung des Betriebskonzeptes soll die Kita Holsthum am jetzigen Standort eine gute Zukunftsperspektive erhalten und für 50 Kitaplätze (ohne U2-Plätze), die den Rechtsanspruch erfüllen können, hergerichtet werden. Hierfür wird neben einer Sanierung der Kita auch ein Umbau erforderlich. Insbesondere die Küche muss der angestrebten Platzzahl angepasst werden, da diese nur für 40 Plätze zugelassen ist.

Auf Nachfrage seitens der Verwaltung teilte das Kreisjugendamt als Bedarfsplanungsbehörde mit, dass sie einer investiven Maßnahme für den Betrieb von 50 Plätzen, die den Rechtsanspruch erfüllen, zustimmen und entsprechend bezuschussen würden, obwohl in der wohnortnahen Nachbareinrichtung Kita Irrel bedarfsplanerisch Platzkapazitäten zur Verfügung stehen. Die Förderkriterien müssen gewährleistet sein. Auch weist das Kreisjugendamt darauf hin, dass der statistische Bedarf lt. aktuellen Bedarfsplan nicht mit den 50 Kita-Plätzen abgedeckt wird und auch perspektivisch eine Zuweisung von Kindern in Nachbareinrichtungen mit freien Platzkapazitäten erforderlich sein wird. Der Bedarf lt. Bedarfsplan für den Einzugsbereich der Kita Holsthum:

- Kita-Jahr 2025/2026: 69
- Kita-Jahr 2026/2027: 66
- Kita-Jahr 2027/2028: 59
- Kita-Jahr 2028/2029: 57
- Darin enthalten sind durchschnittliche 12 Zweijährige und 1 Einjähriges.

Die E-Mail des Kreisjugendamtes vom 23.07.2026 ist dieser Vorlage beigefügt. Ebenso die E-Mail vom 02.09.2026 mit dem Raumprogramm für 50 Kitaplätze.

Für die Sanierung und den Umbau der Kita Holsthum ist eine Planung erforderlich. In der v. g. Kitasitzung wurde Architektin Reiser einstimmig von den Ortsbürgermeistern der an der Kita Holsthum beteiligten Ortsgemeinden beauftragt, die ermittelten Kosten für die Sanierung um Kosten für den Umbau/Umnutzung von Räumen sowie einer neuen Fußbodenheizung noch zu ergänzen. Die Kosten für den Umbau wurden über die BKI (Baukosteninformationszentrum) Daten ermittelt und könnten für eine mögliche Ausschreibung von Planungsleistungen herangezogen werden.

Die Gesamtkosten betragen 1.260.337,80 € brutto.
Es handelt sich nur um einen vorläufigen Kostenansatz und dient einer ersten Orientierung.
Die Kostenaufstellungen nach DIN 276 und nach Gewerken (inkl. neuer Fußbodenheizung) mit einer kompletten Übersicht inklusiv der Nebenkosten (KG 700) und einem angenommenen Umbauzuschlag bezogen auf die Bruttogeschossfläche sind dieser Vorlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Baumaßnahme werden zunächst im Haushalt der Ortsgemeinde Holsthum, die Eigentümerin des Kita-Gebäudes ist, veranschlagt. Die an der Kita Holsthum beteiligten Ortsgemeinden werden entsprechend der aktuellen Zweckvereinbarung an den Investitionskosten beteiligt.

Beschlussvorschlag

Der Ortsgemeinderat _____beschließt unter der Voraussetzung der Sicherstellung der Finanzierung, die Sanierung und Umbau der Kita Holsthum für den Betrieb von rechtsanspruchserfüllende 50 Plätzen.

Der Ortsgemeinderat _____ beschließt, die Verwaltung zu ermächtigen, die erforderlichen Planungsleistungen (Architekt Leistungsphasen 1 – 9, erforderliche Fachplanungen z. B. TGA (technische Gebäudeausrüstung)) auszuschreiben bzw. ausschreiben zu lassen unter Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften.

Der Ortsgemeinderat _____ beschließt, den Vorsitzenden der Sitzgemeinde der Kita in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeindeverwaltung zu ermächtigen, den Auftrag über die Planungsleistungen an den wirtschaftlichen Anbieter zu erteilen.